Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/96386bfb-a899-3dbd-8085-a951b7c79155

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Herstellung Prüfung von Fertigteilen aus Stahlblech (TRD 202)
Amtliche Abkürzung	TRD 202
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 4 TRD 202 - Probeentnahme (1)

4.1. Bei Böden sind zur Entnahme der Probestücke nach Möglichkeit an den Teilen entsprechende Streifen vorzusehen, die die Entnahme von 1 Zug- und 3 Kerbschlagproben möglichst quer (2) zur Hauptwalzrichtung erlauben. Ist dies technisch nicht möglich, so ist mit dem Sachverständigen die Regelung der Entnahme der Probestücke zu vereinbaren.

4.1.1. Falls es möglich ist, den Böden Ausschnitte zu aufnehmen, so können diese die Probestücke vom Rand ersetzen.

4.1.2. Für Stückprobenprüfungen (siehe Nummer 3.2 und 3.3) ist es nicht erforderlich, die Werkstoffzugabe für die Probestücke an allen Böden eines Loses vorzugehen. Hierbei ist Abschnitt 6 zu beachten.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

(2) Amtl. Anm.: Als Querrichtung ist in diesem Zusammenhang eine Abweichung von 20 grd. von der theoretischen Querrichtung zulässig

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH